Info 003

Jahresarbeitszeitmodelle für Lehrer

Mit dem im NÖ-GVBG festgeschriebenen neuen Jahresarbeitszeitmodell für uns Musikschullehrer hat die Dienstgeberseite ihre Vorstellungen eines Musikschullehrerdienstrechts umgesetzt.

Jeder von uns hat bei der Annahme seines Dienstvertrags entschieden, ob die angebotene Bezahlung für die geforderte Leistung adäquat war. Das geschah auf der Basis einer Lehrverpflichtungsdefinition. Nur wenn wir uns eine eigene Vorstellung eines fairen Dienstrechts unter den neuen Formalkriterien (Jahresarbeitszeitmodell) machen, können wir beurteilen, ob das nun gesetzlich verankerte Modell dem beiderseitigen Konsens bei der Unterzeichnung unserer Dienstverträge entspricht.

Deshalb möchte ich alle Kolleginnen und Kollegen aufrufen, sich Gedanken zu machen, wie unter den neuen formalen Kriterien ein Dienstrecht aussehen soll, dass die geforderte Leistung in einem gerechten Verhältnis zur Bezahlung steht. Ideen sind notwendig bezüglich der quantitativen Bewertung der drei Tätigkeitsbereiche (Jahresstunden) aber auch in der qualitativen Bewertung (welche Tätigkeiten) und in der Frage, wer entscheidet, was jeder Lehrer in der Musikschule in welchem Bereich tun soll.

Als Anregung habe ich einen VERGLEICH der Jahresarbeitszeitmodelle für die Pflichtschullehrer und für uns Musikschullehrer beigefügt.

Uns allen muss folgendes bewusst sein! Die nun kommende Studie wird nur die Arbeitszeitbelastung erheben, aber kein neues Dienstrecht bringen. Wenn wir zum Ergebnis kommen sollten, dass das nun gültige Jahresarbeitszeitmodell unsere Tätigkeit nicht abbildet und uns daher benachteiligt, liegt es an uns Musikschullehrern den Gesetzgeber/Dienstgeber zu überzeugen, dass eine Änderung notwendig ist, um wieder faire Bedingungen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Erich Hafner

Vergleich des Jahresnormmodells für Hauptschule/Polytechnische Schule mit dem Jahresarbeitszeitmodell nach NÖ-GVBG für die Musikschullehrer

zusammengestellt von Erich Hafner

In den Erläuterungen zur NÖ-GVBG-Novelle für das Musikschullehrerdienstrecht wird auf das Vorbild des Jahresnormmodells der Landeslehrer im Pflichtschulbereich hingewiesen. Da kann ein Vergleich zwischen Vorbild und Nachbildung nicht schaden.

Quellen: Info der Gewerkschaft der Pflichtschullehrer zum Jahresnormmodell und das NÖ-GVBG in der aktuellen Fassung

Grundlegende Aufteilung der Jahresarbeitszeit

Bereich	Pflichtschullehrer (HS/PTS) durchschn. 1797 Jahresstunden jährlich an die Feiertagsstruktur angepasst	Musikschullehrer (NÖ-GVBG) 1768 Jahresstunden fix (ohne Anspruch auf Überstunden für Unterricht laut Stundenplan)
A	Lehrverpflichtung: 20 – 22 UE/Schulwoche 720 – 792 UE pro Jahr	Lehrverpflichtung: 25 bzw. 27 UE/Schulwoche 925 bzw. 999 UE pro Jahr
B	Vor- und Nachbereitung bzw. Korrekturarbeit des Unterrichts in Bereich A: pauschal 5/6 der Lehrverpflichtung: 600 – 660 Stunden pro Jahr	Vor- und Nachbereitung des Unterrichts: pauschal 519 bzw. 473 Stunden pro Jahr
C	sonstige Tätigkeiten 477 bis 345 Stunden pro Jahr (ab 25. Dienstjahr: 437 – 305 Stunden pro Jahr)	sonstige Tätigkeiten 324 bzw. 296 Stunden pro Jahr

Hinweis auf Unterschiede:

Im Pflichtschulbereich wird bei der Berechnung der Jahresunterrichtseinheiten im Schnitt mit 36 Unterrichtswochen bei den NÖ Musikschullehrern mit 37 Unterrichtswochen gerechnet.

Bei den Pflichtschullehrern ist ab dem 25. Dienstjahr eine 6. Urlaubswoche eingerechnet, die das Stundenausmaß im Bereich C um 40 Stunden reduziert. Bei den NÖ Musikschullehrern gibt es keine entsprechende Regelung, obwohl das NÖ-GVBG für die Gemeindebediensteten abseits der Musikschulen einen mit den Dienstjahren von 200 auf bis zu 280 Stunden steigenden Urlaubsanspruch vorsieht.

Zuordnung der Tätigkeiten zu den Bereichen

Bereich	Pflichtschullehrer	Musikschullehrer (NÖ-GVBG)
A	Unterricht laut Stundenplan	Unterricht laut Stundenplan
B	Vor- und Nachbereitung bzw. Korrekturarbeit für den Unterricht laut Stundenplan	Vor- und Nachbereitung für den Unterricht laut Stundenplan allg. lehramtliche Pflichten (Konferenzen, Organisation, Stundenplanerstellung, Administration, Schulentwicklung) freiwillige Weiterbildung
C	allg. lehramtliche Pflichten (Konferenzen, organisatorische Unterrichtsplanung, Schulentwicklung, Elternsprechtage etc.): fix 100 Stunden pro Jahr Klassenvorstand: fix mit 66 Stunden pro Jahr verpflichtende Fortbildung (für den Lehrer in Absprache mit dem Direktor frei wählbar): fix mit 15 Stunden pro Jahr verpflichtende Supplierungen: fix mit 10 Stunden pro Jahr Beispiele für anrechenbare weitere sonstige Tätigkeiten: - Planung und Durchführung: Projektwoche/Schikurs - zusätzliche Weiterbildung - Klassen- u. Schulforen, Elternabende, Sprechstunden - Vor- und Nachbereitung von bzw. Teilnahme an Schulveranstaltungen - Mehraufwand in Vor- und Nachbereitung des Unterrichts bei überdurchschnittlicher Belastung durch die Kombination der Unterrichtsfächer - Tätigkeit in der Schulverwaltung - Kustodiate, Lehrmittelsammlungsbetreuung	kulturelle Aktivitäten inkl. Vorbereitung abseits des Unterrichts laut Stundenplan (Auftritte, Konzerte, Projekte) Teilnahme an Wettbewerben inkl. Vorbereitung abseits des Unterrichts laut Stundenplan ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens der Gemeinde inkl. Vorbereitung vom Dienstgeber angeordnete Weiterbildung administrative Tätigkeiten aus dem Bereich B bis max. 5 Stunden pro Jahr

Hinweis auf Unterschiede:

Bei den Pflichtschullehrern ist der Tätigkeitsbereich B ganz klar auf die konkrete Vor- und Nachbereitung bzw. Korrekturarbeit für den Unterricht laut Stundenplan beschränkt. Alle darüber hinausgehenden Tätigkeiten fallen in den Bereich C. Für die NÖ-Musikschullehrer ist es durch die Formulierung der NÖ-GVBG-Novelle genau umgekehrt: Alles was nicht taxativ für den dokumentationspflichtigen Bereich C aufgezählt ist, zählt zum pauschalen Bereich B. So sind die allgemeinen lehramtlichen Pflichten bei den Pflichtschullehrern dem Bereich C bei den NÖ-Musikschullehrern dem Bereich B zugeordnet.

Bei Anwendung der Bewertung bei den Pflichtschullehrern von 100 Stunden für die lehramtlichen Pflichten auf die Musikschullehrer sind vom Dienstgeber für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts für die NÖ-Musikschullehrer nur 419 bzw. 373 Stunden vorgesehen. Das entspricht einem Faktor von 0,453 bzw. 0,373 pro Unterrichtseinheit. Der Pflichtschulbereich hat einen Faktor von 0,833 (inkl. Korrekturarbeiten) pro Unterrichtseinheit.

Im Pflichtschulbereich wird der Bereich C durch den Direktor in Absprache mit den Lehrern bestimmt. Bei den NÖ-Musikschullehrern legt der Schulerhalter in Absprache mit der Musikschulleitung die Tätigkeiten des Bereichs C fest.